

Inhalt.

Einleitung.

I. Uebersicht der Mährischen, insbes. der Brüunner Rechte.

- I. Die Anfänge des deutschen Städtewesens
in Mähren Seite
I—XXII

Die Blüthe der deutschen Städte im XIV. Jahrhundert. Die Stadtrechte. Alte slavische Städte. Neue Bildungen von Städten. Einfluss der Landesfürsten. Der Mongolen-Einfall. Aeussere Anlässe zu Gründungen. Die Richtungen des Handels und Verkehrs. Flanderer und niederrheinische Kaufleute. Colonien von Kaufleuten an landesherrlichen Burgen. Die alten Markt- und Grenzzorte. Planmässige Gründungen und Stadtanlagen von den Fürsten, durch den Adel und die Geistlichkeit im Bisthum Olmütz. Neue Dorfanlagen. Ihre Verbindung mit den Städten. Einwanderungen aus Deutschland. Rechtsstellung der neuen Niederlassungen. Deutsches Recht. Familien der Stadtrechte in Mähren.

- II. Die älteste Verfassungsgeschichte der Stadt
Brünn XXIV

Die alte Burg Brno. Der Markt. Deutsche Bürger. Gründung der Kirchen S. Jacobi u. S. Nicolai. Vergrösserung der Stadt. Mongolen-Noth. Das Stadtrecht von 1243; Inhalt dieser Urkunde. Die Reichsstadt Brünn unter Rudolf I. Neue Privilegien. Die Blüthe der städtischen Verfassung unter König Wenzel II. und den Luxemburgern.

- III. Die Brüunner Schöffensprüche XXXI

Ansehen und praktische Bedeutung des Buches. Der Stadtschreiber Johann. Die Benutzung deutscher und römischer Quellen.

IV. Die Handschriften	Seite XL
Eintheilung der Handschriften. Aufzählung und Beschreibung derselben. Bilderhandschriften.	
V. Von dem Verfahren bei der Ausgabe . . .	LIII
Die Wahl des Textes. Die Vergleichung der Handschriften.	

II. Uebersicht des Inhalts des Schöffenbuches.

I. Der Stadtrath. Die Stadtrichter. Die Schöffen. Das Verhältniss des Richters als Friedensrichter zur Stadtverwaltung. Die Stellung des Vogtes und Richters in andern mährischen Städten. . .	LVI
II. Die Gerichtsgewalt in der Stadt. Stadtgerichte. Die Gerichte des Adels und der Geistlichkeit. . .	LXVI
III. Die Gerichtssprache. Der Gebrauch der deutschen und lateinischen Sprache.	LXX
IV. Die Grundsätze des Privatrechts. Alterverhältnisse. Stellung der Frau. Vormundschaft. Erbrecht. Verträge. Gültvertrag. Kauf. Schenkung. Spielschuld. Trinkgeld. Liedlohn. Einlager. . . .	LXXII
V. Das Strafrecht. Mandschlacht. Mord. Nothwehr. Volleist. Nothzucht. Raub. Ehebruch. Heimsuche. Stadtfriedensbruch. Strafen.	LXXIX
VI. Das Verfahren in Straf- und Civilsachen. . . .	LXXXV
VII. Die Stadtverwaltung. Steuer. Zoll. Gewerbe. Handel. Juden.	XCI
VIII. Des städtischen mittelalterlichen Lebens Sitten u. Gebräuche. Aberglauben. Feldmaasse. Münzverhältnisse.	XCV

Anhänge zur Einleitung.

Ausführlichere Behandlung einzelner wichtiger Fragen.

I. Die Quellen des deutschen Rechts in Mähren.	C
<i>Das Rechtsleben der deutschen Niederlassungen im Allgemeinen. Deutsches Recht in Mähren.</i>	

Vlämische und fränkische Niederlassungen im Osten Deutschlands. Die Flanderer und Franken im Naumburgischen Sprengel. Das Landsassenrecht in Thüringen, in Meissen, in der Lausitz u. in Schlesien. Colonien der Flanderer und Franken. Ihre Rechte und deren Verhältniss zu den Heimathsrechten in Mähren. Weinbau. Bergbau. Magdeburger Recht.

II. Die Quellen der Brüner Stadtrechte. . . . CXIII

Das Recht der ersten Niederlassung der Deutschen in Brünn ist unbekannt. Das Stadtrecht von 1243. Verwandtschaft mit den Babenberg-österr. Stadtrechten u. deren Quellen. Uebereinstimmung ihres Charakters mit gleichzeitigen flandrischen Stadtrechten. Das Brüner Recht und das Wiener Recht. Die Quellen späterer Bildungen. Einfluss der deutschen Rechtsbücher. Das Schöffebuch. Stellen aus dem Sachsenspiegel u. dem römischen Rechte. Quellen der dogmatischen Ausführungen.

III. Goczius von Orvieto und das Bergrecht K. Wenzel II. CXXIII

Verbreitung und Ansehen des römischen Rechts in Böhmen und Mähren im XIII. Jahrhundert. Juristen. Doctores. Plan König Wenzels II. ein allgemeines Gesetzbuch zu geben. Berufung des M. Goczius aus Italien. — Das Bergrecht für Kuttenberg.

IV. Beschreibung der ältesten Rechtshandschrift des Brüner Stadtarchives. CXXVIII

Inhalt. Schwabenspiegel. Magdeburger, Iglauer, Prager, Brüner Recht.

Urkundenbuch.

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. | Das Brüner Schöffebuch aus dem XIV. Jahrhundert. | 1—339 |
| II. | Beilagen. | |
| | I. König Wenzel I. Stadtrecht für Brünn 1243. | 340 |
| | II. Das Stadtrecht von Brünn aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts. | 356 |
| | III. König Wenzel II. Judenrechte für Brünn. | 367 |
| | IV. Die Brüner Mautrechte. | 371 |

	Seite
V. Die Freibriefe der Stadt.	375
1. K. Otakar II. Handfeste über die städtische Gerichtsbarkeit (Znaim 1276. Mai 28.)	375
2. K. Wenzel II. Handfeste über den Jahrmarkt (Präg 1291. Jul. 13.)	377
3. K. Wenzel II. Handfeste über die Wahl der Schöffen (Brünn 1292. März 13.)	377
4. K. Wenzel II. Handfeste über die Bruckmaut (Brünn 1293. März 11.)	379
5. K. Johann's Handfeste über Gerichtsbarkeit, Ausschank der Weine (Znaim 1325. Apr. 5.)	380
6. K. Johann's Bestätigung des Freibriefes K. Rudolfs (1307. Febr. 2.) über die Mautfreiheit der Bürger (Brünn 1312. Aug. 23.)	383
7. K. Johann's Handfeste über die Befreiung von der Landessteuer (Präg 1319. Decbr. 23.)	384
8. K. Johann's Handfeste über die Stadtsteuer (Brünn 1319. Decbr. 23.)	385
9. K. Johann's Handfeste über Selgeräte, Besteuerung der Geistlichen (Prag 1331. Sept. 10.)	386
VI. Einzelne Schöffensatzungen.	387
VII. Das Stadtrecht von Znaim v. J. 1314.	388
<i>Ortsverzeichniss.</i>	411
<i>Namenverzeichniss.</i>	414
<i>Glossar.</i>	417
<i>Sachregister.</i>	425
<i>Nachträge und Berichtigungen.</i>	